

§ 119 EisbBBV Einfahrgleise, Ein- und Ausfahränderungen

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1) Die von Zügen befahrenen Gleise sind durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen festzulegen.
2. (2) Ein- und Ausfahränderungen sind von der betriebssteuernden Stelle zu verfügen.
3. (3) Wenn in Bahnhöfen mit Einfahr- oder Zwischenvorsignalen gemäß § 64 (Form – Vorsignal) auf Grund der Einfahränderung eine geringere Geschwindigkeit einzuhalten ist, als planmäßig für diese Zugfahrt vorgesehen wäre, ist die Zugfahrt zur Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit
 1. 1. mit schriftlichem Auftrag oder
 2. 2. durch Belassen des Einfahrvor- oder Zwischenvorsignals in Stellung „Vorsicht“ oder
 3. 3. durch Anhalten beim Einfahr- oder Zwischensignalzu beauftragen.
4. (4) Als besetzt gilt ein Einfahrgleis, das nicht in der ganzen Länge des Fahrweges bis zum Ende des Einfahrgleises, einschließlich seiner Grenzmarken, frei oder befahrbar ist. Ab dem deckenden Signal
oder ab der Trapeztafel
 1. 1. durch Signalisierung oder
 2. 2. mit schriftlichem Auftrag oder
 3. 3. fernmündlich beim Signal oder
 4. 4. mündlich beim Signal odermündlich bei der Trapeztafel.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at